

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie

vom 1. August 2024

Die Fakultät,

gestützt auf § 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie (nachfolgend Fakultät) der Universität Luzern vom 23. Juni 2023,

formuliert:

I. Studienstruktur und Studienanforderungen

§ 1 Studienaufbau

¹ Der Bachelorstudiengang Psychologie umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten. Er ist aufgliedert in das Hauptfach Psychologie (120 ECTS-Punkte) und ein Nebenfach (60 ECTS-Punkte) oder zwei Nebenfächer (je 30 ECTS-Punkte).

² Das Hauptfach Psychologie besteht aus dem Propädeutikum im Umfang von 44 ECTS-Punkten (erstes Studienjahr gemäss Regelstudienzeit) und dem Hauptstudium im Umfang von 76 ECTS-Punkten (zweites und drittes Studienjahr gemäss Regelstudienzeit).

³ Im Nebenfach bzw. in den Nebenfächern werden Studienleistungen im Umfang von 60 respektive 30 ECTS-Punkten angerechnet. Die von der anbietenden Fakultät gemeldete Note des Nebenfachs oder der Nebenfächer fliesst standardmässig mit der Gewichtung nach angerechneten ECTS-Punkten (60 respektive 30) in die Gesamtnote ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät bzw. Universität.

§ 2 Studienanforderungen im Propädeutikum

¹ Das Propädeutikum umfasst folgende Pflichtleistungen:

Grundlagen

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Kognitionspsychologie 1	3	Ende HS
Kognitionspsychologie 2	3	Ende FS
Biologische Psychologie 1	3	Ende HS
Biologische Psychologie 2	3	Ende FS
Entwicklungspsychologie 1	3	Ende FS*
Entwicklungspsychologie 2	3	
Klinische Psychologie 1	3	Ende FS*
Klinische Psychologie 2	3	
Health Psychology and Behavioral Medicine	3	Ende FS

* Modulprüfung

Statistik und Methoden

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Statistik 1 mit Übungen	5	Ende HS
Statistik 2 mit Übungen	5	Ende FS
Wissenschaftliches Arbeiten mit Übungen	5	Ende HS

Sonstiges

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Psychologie in der Berufswelt	2	Leistungsnachweis in der Veranstaltung / während dem Semester

² Während dem Propädeutikum kann ein Leistungsnachweis maximal einmal wiederholt werden.

§ 3 Studienanforderungen im Hauptstudium

¹ Zum Hauptstudium wird zugelassen, wer das Propädeutikum bestanden hat.

² Das Hauptstudium setzt sich zusammen aus Pflichtleistungen (Lehrveranstaltungen, die absolviert werden müssen) und Wahlpflichtleistungen (Lehrveranstaltungen, bei denen ein Auswahlangebot besteht).

Pflichtleistungen sind:

Grundlagen

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Emotions- und Motivationspsychologie	3	Ende HS
Umweltverhalten und Nachhaltigkeit	3	Ende FS
Sozialpsychologie	3	Ende HS
Persönlichkeitspsychologie	3	Ende FS
Arbeits- und Organisationspsychologie 1	3	Ende FS*
Arbeits- und Organisationspsychologie 2	3	
Diagnostik 1 mit Übungen	5	Ende HS
Diagnostik 2 mit Übungen	6	Ende FS

* Modulprüfung

Statistik und Methoden

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Statistik 3 mit Übungen	5	Ende HS
Statistik 4	3	Ende FS
Statistik 5 mit Übungen	5	Ende HS

Experimentalpraktikum und praktische Grundkompetenzen

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Experimentelle Übungen 1	3	Leistungsnachweis in der Veranstaltung / während dem Semester
Experimentelle Übungen 2	3	
Gesprächsführung, Interviewtechnik und Verhaltensbeobachtung 1 mit Übungen	5	Ende HS
Gesprächsführung, Interviewtechnik und Verhaltensbeobachtung 2 mit Übungen	5	Ende FS

Sonstiges

Leistung	ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	10

Wahlpflichtleistungen sind:

Leistung	ECTS-Punkte	Prüfung
Proseminar 1	4	Leistungsnachweis in der Veranstaltung / während dem Semester
Proseminar 2	4	Leistungsnachweis in der Veranstaltung / während dem Semester

³ Während dem Hauptstudium kann ein Leistungsnachweis maximal zweimal wiederholt werden. Für die Bachelorarbeit gilt eine separate Regelung (vgl. §12).

§ 4 *Versuchspersonenstunden*

¹ Die Studierenden nehmen insgesamt 15 Stunden als Versuchspersonen an Experimenten teil. Der Nachweis über die Teilnahme muss bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters (gemäss Regelstudienzeit) abgegeben werden. Details zu Erwerb von Versuchspersonenstunden sind auf der Webseite beschrieben.

II. Prüfungen

§ 5 *Modulprüfungen*

¹ Lehrveranstaltungen können in Module zusammengefasst und mit einer Modulprüfung geprüft werden. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind gekennzeichnet.

² Mobilitätsstudierende haben die Möglichkeit, nach Absprache Teile von Modulen prüfen zu lassen.

§ 6 *Prüfungsmodalitäten*

¹ Details zu den Prüfungsmodalitäten sind in der Wegleitung zu den Prüfungen festgelegt.

III. Bachelorarbeit

§ 7 *Allgemeines*

¹ Die Bachelorarbeit wird in der Regel als Einzelleistung erbracht und auch als solche benotet.

² Die für die Arbeit angerechneten 10 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

³ Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 8 *Themenvergabe, Begutachtung und Betreuung*

¹ Themen für Bachelorarbeiten werden von Professorinnen bzw. Professoren oder von promovierten Lehr- und Forschungsbeauftragten der Fakultät ausgegeben und von der jeweiligen Person betreut und begutachtet. Assistierende mit einem Masterabschluss können in die Betreuung einbezogen werden.

§ 9 *Anmeldung zur Bachelorarbeit*

¹ Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung des Propädeutikums.

² Die Anmeldung erfolgt bis spätestens 1. September an das Dekanat (Prüfungsadministration), ist von der Betreuungsperson und dem bzw. der Studierenden zu unterzeichnen und enthält:

- a. die Angabe der für die Bachelorarbeit vorgesehenen Betreuungsperson,
- b. die Angabe des Arbeitstitels im Einvernehmen mit der Betreuungsperson,
- c. eine Erklärung darüber, ob der bzw. die Studierende bereits eine Bachelorarbeit in derselben Studienrichtung nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem laufenden Bachelorverfahren befindet,
- d. den Startzeitpunkt der Bachelorarbeit.

³ Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist verbindlich. Im Einzelfall kann der bzw. die Studiendelegierte auf schriftlich begründeten Antrag einem Rückzug zustimmen. Bei Anerkennung der Gründe wird der Rückzug so gehandhabt, als wäre keine Anmeldung erfolgt.

§ 10 *Abgabe der Bachelorarbeit*

¹ Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Monaten zu verfassen und der Betreuungsperson sowie dem Dekanat in elektronischer Form einzureichen. Der späteste Abgabetermin ist das Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters (gemäss Regelstudienzeit). Wurden im Rahmen der Bachelorarbeit Daten erhoben, sind diese auf einem geeigneten Datenträger und mit entsprechender Dokumentation ebenfalls abzugeben.

² Aus triftigen Gründen kann die Betreuungsperson eine Fristverlängerung von maximal drei Monaten gewähren. Die Verlängerung wird schriftlich festgehalten und muss dem Dekanat spätestens einen Monat vor Ablauf der regulären Frist vorliegen.

³ Der Bachelorarbeit muss am Schluss folgende datierte und eigenhändig unterzeichnete Erklärung beigefügt werden:

«Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen oder Hilfsmittel entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass gemäss § 72 Abs. 2 und 3 des Statuts der Universität Luzern andernfalls der auf Grund dieser Arbeit verliehene Titel entzogen werden kann. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der

Universität Luzern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.»

§ 11 *Aufbau und Formatierung der Bachelorarbeit*

¹ Mustergliederung:

- Deckblatt: Universität und Fakultät, Titel der Arbeit, Name der Betreuerin / des Betreuers, Personalien des / der Studierenden (inklusive Matrikelnummer), Abgabedatum, Vermerk zum Geheimhaltungsschutz (falls notwendig)
- Abstract: Überblick über den Inhalt der Arbeit (100 – 200 Wörter)
- Inhaltsverzeichnis: Alle Kapitel und Anhänge mit Seitenzahlen
- Ev. Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis
- Einleitung
- Hauptteil (Material und Methoden, Resultate, Diskussion)
- Literaturverzeichnis
- Ev. Anhang
- In die Arbeit integrierte und unterschriebene Selbständigkeitserklärung

Je nach Art der Arbeit unterscheiden sich die inhaltlichen Anforderungen und die Gewichtung der Bestandteile der Arbeit.

² Die Arbeit soll in der Regel nicht mehr als 35 Seiten umfassen (Zeilenabstand 1.5; Schriftgrösse 12; maximal 80'000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Nicht zum Umfang der Arbeit zählen Deckblatt, Verzeichnisse und allfällige Anhänge. Sie ist gemäss gängigem APA-Stil zu gestalten, allerdings sind Tabellen und Abbildungen in den Text zu integrieren.

§ 12 *Wiederholung einer nichtbestandenem Bachelorarbeit*

¹ Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 13 *Archivierung und Einsicht*

¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die zugehörigen Unterlagen digital archiviert.

² Der bzw. die Studierende erhält mit dem Diplom eine Kopie des Gutachtens der Bachelorarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 *Inkrafttreten*

¹ Diese Wegleitung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Mai 2024

Im Namen der Fakultät:

Prof. Dr. Fred Mast

Planungsbeauftragter VPF